

Europäische Gemeinschaft der Religionen – Im Dialog e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Europäische Gemeinschaft der Religionen - Im Dialog** und hat seinen Sitz in Essen. Er führt die Abkürzung EGRD. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und von Religion durch den Dialog zwischen den Völkern und den Religionen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Seminare, Tagungen, Veröffentlichungen, interkulturelle Veranstaltungen und Projekte
- b) Beratung der Mitglieder und anderer Interessierter
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen, Behörden, Vereinen, Institutionen und Gesellschaften
- d) Durchführung von Veranstaltungen über die deutsche und arabische Kultur
- e) die Durchführung von interkulturellen Begegnungs- und Dialogveranstaltungen sowie von Reisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft: Eintritt und Beendigung

Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck anerkennen. Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die regelmäßig Mitgliedsbeiträge entrichtet und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Ordentliche und Fördermitglieder sind beitragspflichtig. Für die Höhe der Mitglieder- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält, kann es ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied schriftlich die Gründe der beabsichtigten Maßnahme mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied 3 Monate seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, gilt es als ausgetreten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist aufgerufen, sich an den Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins zu beteiligen.

Alle Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

Die Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden sieben Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Generalsekretär
- zwei Beisitzern

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt er jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einer als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannten Organisation zu übertragen, die in der Beschlussfassung über die Auflösung zu bestimmen ist und sicherzustellen hat, dass das Vermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung (Förderung der Völkerverständigung und Religionen) zugutekommt. Vor dem vorbezeichneten Beschluss soll durch Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung auf die in Aussicht genommene Organisation bestehen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.02.2015 errichtet.